

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

 Nummer 17.

Weimar.

1. Juli 1848.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung grundherrlicher Rechte vom 24. dieses Monats hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 28. Juni 1848.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Mandelsloh.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

Nach den §§. 1 und 54 des Gesetzes über Ablösung grundherrlicher Rechte vom 18. Mai d. J. ist vorbehalten, im Wege der Verordnung den Eintritts-Termin des gedachten Gesetzes, sowie diejenigen Marktorte zu bestimmen, deren Martini-Marktpreise der Ermittlung des Werthes von Körnerfrüchten zum Behufe der Ablösung zum Grunde gelegt werden sollen.

Wir verordnen dem gemäß:

Zu §. 1.

Das Gesetz über Ablösung grundherrlicher Rechte vom 18. Mai 1848 tritt hinsichtlich aller derjenigen Bestimmungen, welche nicht nach besonderer Vorschrift des Gesetzes schon seit der Bekanntmachung desselben gelten, vom 1. Juli dieses Jahres an in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte an beginnt daher auch die nach §. 152 des gedachten Gesetzes von Uns ernannte General-Kommission zur obern Leitung der Ablösungsgeschäfte, welche in der Residenz-Stadt Weimar ihren Sitz hat, ihre amtliche Thätigkeit.

Zu §. 54.

Bei Ablösung von Fruchtabgaben sollen

- 1) in den Amtsbezirken Alstedt und Döbisleben die Märkte zu Alstedt und zu Nordhausen,
- 2) in dem Amtsbezirke Ilmenau die Märkte zu Ilmenau und zu Arnstadt,
- 3) in den übrigen Theilen des Weimariſchen Kreises die Märkte zu Weimar, zu Jena und zu Erfurt,
- 4) im Eisenachischen Kreise die Märkte zu Eisenach und zu Meiningen,
- 5) im Neustädtischen Kreise die Märkte zu Neustadt und zu Weida

für die Werthbestimmung bis auf Weiteres entscheiden, insofern nicht die in dem §. 55 des Ablösungsgesetzes festgesetzten Maximal-Sätze eintreten.

Die in Betracht zu ziehenden mittleren Martini-Preise obiger Markttorte in den nächst verflossenen vier und zwanzig Jahren werden nach Vorschrift des §. 56 des gedachten Gesetzes durch Unsere Landes-Direktion demnächst, und sofort von Jahr zu Jahr, bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 24. Juni 1848.



Carl Friedrich.

von Magdorf.

Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über
Ablösung grundherrlicher Rechte.